

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zuidberg-Unternehmen

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Angebot:	Jedes Angebot von Zuidberg zum Schließen eines Vertrags.
Zuidberg:	Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Zuidberg Tracks B.V. (IHK-Aktenzeichen 52649709), Zuidberg Frontline Systems B.V. , die auch unter den Handelsnamen Zuidberg Transmissions, Zuidberg Tracks, Zuidberg Components, und Zuidberg Staalservice (IHK-Aktenzeichen 39078483) auftreten, und Zuidberg StaalService B.V. (IHK-Aktenzeichen 53939379), alle mit satzungsmäßigem Sitz in Ens, die die Anwenderinnen dieser Bedingungen sind.
Dienstleistungen:	Sämtliche (zusätzlichen) Dienstleistungen und (technischen) Tätigkeiten im weitesten Sinne, gleichgültig welcher Art, die von Zuidberg durchgeführt werden.
Vertrag:	Jeder Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Kauf (bzw. Verkauf) und die Lieferung von Produkten durch die Zuidberg an den Auftraggeber bzw. die Erbringung von Dienstleistungen durch Zuidberg an den Auftraggeber.
Partei (Parteien):	Zuidberg und der Auftraggeber bzw. jeder/jede für sich.
Produkte:	Alle Sachen materieller Art, die von Zuidberg zum Kauf angeboten werden bzw. verkauft und geliefert werden.
Bedingungen:	Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zuidberg.
Gegenpartei:	Die natürliche bzw. juristische Person bzw. die natürlichen bzw. juristischen Personen, der bzw. denen Zuidberg ein Angebot macht bzw. die mit Zuidberg einen Vertrag schließt bzw. schließen.

2 ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Diese Bedingungen finden auf sämtliche Angebote und Verträge Anwendung.
- 2.2 Falls die Bedingungen auf irgendeinen Vertrag Anwendung gefunden haben, finden diese

automatisch - ohne dass dies noch gesondert zwischen den betreffenden Parteien vereinbart zu werden braucht - Anwendung auf jeden danach geschlossenen Vertrag zwischen den Parteien, ausgenommen, wenn im betreffenden Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

- 2.3 Die Anwendung allgemeiner oder besonderer Bedingungen des Auftraggebers auf irgendeinen Vertrag wird von Zuidberg ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4 Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen nicht rechtsgültig, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen auf den Vertrag weiterhin unberührt. Die Parteien ersetzen nach gegenseitiger Rücksprache die betreffende Bestimmung durch eine Bestimmung, die rechtsgültig ist.
- 2.5 Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Bedingungen abweicht, haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen finden in diesem Fall weiterhin unvermindert Anwendung auf den Vertrag.

3 ANGEBOTE

- 3.1 Ein Angebot ist, ausgenommen, wenn ausdrücklich anders erwähnt, unverbindlich und während der im Angebot genannten Frist gültig. Nennt das Angebot keine Annahmefrist, erlischt das Angebot in jedem Fall vierzehn (14) Tage nach dem im Angebot genannten Datum.
- 3.2 Ein vom Auftraggeber innerhalb der Gültigkeitsfrist angenommenes Angebot kann von Zuidberg während sieben (7) Tagen nach dem Eingangsdatum der Annahme von Zuidberg widerrufen werden, ohne dass dies zu irgendeiner Verpflichtung von Zuidberg zur Erstattung eines etwaigen, dem Auftraggeber infolgedessen entstehenden Schadens führt.
- 3.3 Ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag wird von Zuidberg mit einer Auftragsbestätigung bestätigt. Äußert der Auftraggeber nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung dagegen Bedenken, gilt der Auftrag als entsprechend der Umschreibung in der Auftragsbestätigung angenommen.
- 3.4 Erteilt der Auftraggeber Zuidberg im Hinblick auf die Unterbreitung eines Angebots Angaben, Pläne und dergleichen, darf Zuidberg davon ausgehen, dass diese korrekt sind, und diese als Grundlage für ihr Angebot gebrauchen. Der Auftraggeber schützt Zuidberg vor jedem Anspruch von Drittpersonen in Bezug auf die Nutzung der vom Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers erteilten Pläne und dergleichen.

3.5 Wird auf Ersuchen des Auftraggebers ein Angebot gemacht und wird dieses Angebot nicht angenommen, hat Zuidberg das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihr für die Unterbreitung des Angebots angefallen sind, in Rechnung zu stellen.

4 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

4.1 Ein Vertrag kommt nur in folgenden Fällen zustande:

- (a) mit der Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber
- (b) durch eine schriftliche Auftragsbestätigung eines vom Auftraggeber (mündlich oder schriftlich) erteilten Auftrags, der nicht ein Angebot als Grundlage hatte
- (c) durch die tatsächliche Ausführung des Auftrags des Auftraggebers durch Zuidberg.

4.2 Der Vertrag tritt an die Stelle aller früheren Vorschläge und Vereinbarungen, die vor dem Vertragsschluss stattgefunden haben, und ersetzt diese.

4.3 Änderungen bzw. Ergänzungen in Bezug auf den Vertrag gelten ausschließlich nach der entsprechenden schriftlichen Annahme durch Zuidberg. Zuidberg ist nicht verpflichtet, Änderungen bzw. Ergänzungen eines Vertrags zu akzeptieren, und ist berechtigt, zu verlangen, dass ein gesonderter Vertrag geschlossen wird. Zuidberg ist berechtigt, dem Auftraggeber etwaige Kosten in Bezug auf die Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags zu fakturieren.

4.4 Zusicherungen von Angestellten oder Vertretern von Zuidberg und Vereinbarungen mit ihnen sind für Zuidberg dem Auftraggeber gegenüber nur verbindlich, falls und soweit Zuidberg diese Zusicherungen bzw. Vereinbarungen dem Auftraggeber schriftlich bekräftigt oder bestätigt hat.

5 PREISE UND ZAHLUNG

5.1 In einem Angebot (darunter auch eine von Zuidberg abgegebene Preisliste) oder Vertrag genannte Preise verstehen sich in Euro und – vorbehaltlich anderslautender Angaben - zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Lieferkosten (im weitesten Sinn) und außerdem zuzüglich Umsatzsteuer bzw. anderer, behördlich auferlegter Abgaben, gleichgültig, welcher Art.

5.2 Erteilt der Auftraggeber Zuidberg einen Auftrag, ohne dass dabei ein Preis ausdrücklich vereinbart wurde, wird dieser - ungeachtet der vorher stattgefundenen Angebote oder vorher angewendeten Preise - zum im Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrags geltenden Preis ausgeführt.

5.3 Zuidberg ist aufgrund ihrer Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers jederzeit berechtigt, für die Erfüllung fälliger und nichtfälliger Zahlungsverpflichtungen Sicherheitsleistungen oder eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Solange sich der Auftraggeber mit der Zahlung der verlangten Sicherheitsleistung oder der vollständigen oder teilweisen Vorauszahlung in Verzug befindet, ist Zuidberg berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtung aufzuschieben.

5.4 Die Zahlung hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen. Die Zahlung hat auf ein von Zuidberg bezeichnetes Bankkonto bzw. entsprechende Bankkonten zu erfolgen. Bestimmend für den Zeitpunkt der Zahlung ist der Zeitpunkt, an dem Zuidberg die Meldung ihrer Bank betreffend die Gutschrift des entsprechenden Betrags erhalten hat.

5.5 Findet die Zahlung einer Rechnung nicht vollständig fristgerecht statt, befindet sich der Auftraggeber unverzüglich, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, von Rechts wegen in Verzug, und sind ab dem Datum nach dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung Zinsen zu 2 % pro Monat zu bezahlen (ausgenommen, wenn die gesetzlichen Handelszinsen höher sind, wobei in diesem Fall diese Zinsen Anwendung finden), wobei ein Teil des Monats als ein ganzer Monat gilt. Ferner hat der Auftraggeber dann sämtliche außergerichtlichen Eintreibungskosten zu übernehmen, wobei diese Kosten hiermit von den Parteien im Voraus auf mindestens 15 % der offen stehenden Forderung mit einem Mindestbetrag von 150,- € festgesetzt werden. Dabei bleibt die Berechtigung von Zuidberg unberührt, die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten zu fordern, falls diese höher sind.

5.6 Sollte sich der Auftraggeber mit der Zahlung irgendeiner Rechnung im Sinne von Artikel 5 Abs. 5 in Verzug befinden, werden auch sämtliche übrigen, offen stehenden Rechnungen unverzüglich fällig, ohne dass dafür eine weitere Handlung von Zuidberg erforderlich ist.

5.7 Vom Auftraggeber getätigte Zahlungen beziehen sich auf die Begleichung geschuldeter Kosten, Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch falls der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine andere Rechnung bezieht.

5.8 Der Auftraggeber hat nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zuidberg aufzuschieben bzw. mit Zahlungsverpflichtungen von Zuidberg dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen.

- 5.9 Zuidberg ist berechtigt, sämtliche Forderungen dem Auftraggeber gegenüber mit jeder Verbindlichkeit zu verrechnen, die Zuidberg (und damit verbundene Gesellschaften) dem Auftraggeber gegenüber bzw. mit dem Auftraggeber verbundenen (juristischen) Personen gegenüber haben könnte.
- 5.10 Sämtliche Forderungen von Zuidberg dem Auftraggeber gegenüber werden in folgenden Fällen sofort fällig:
- (a) falls Zuidberg nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die zur begründeten Furcht Anlass geben, der Auftraggeber werde seine Verpflichtungen nicht erfüllen, dies ganz nach Ermessen von Zuidberg;
 - (b) falls Zuidberg den Auftraggeber bei Vertragsschluss gebeten hat, Sicherheiten für die Erfüllung im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 zu leisten und diese Sicherheiten ausbleiben bzw. ungenügend sind;
 - (c) im Fall der Liquidation, Insolvenz oder eines Antrags auf Zahlungsaufschub des Auftraggebers oder - soweit der Auftraggeber eine natürliche Person ist - falls auf den Auftraggeber die niederländische gesetzliche Schuldenbereinigung für natürliche Personen Anwendung findet [Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (WSNP)].

6 PREISÄNDERUNG

- 6.1 Wenn nach dem Datum, an dem der Vertrag geschlossen wurde, sechs (6) Monate verstreichen und seine Erfüllung von Zuidberg noch nicht vollendet ist, darf eine Erhöhung eines oder mehrerer der preisbestimmenden Faktoren (dies nach Ermessen von Zuidberg) dem Auftraggeber berechnet werden. Die Zahlung der Preiserhöhung erfolgt gleichzeitig mit der Zahlung des Betrags der Hauptforderung oder der letzten Rate.
- 6.2 Wenn jedoch der erhöhte Preis, den Zuidberg im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 anzuwenden wünscht, im Vergleich zum ursprünglichen Preis um mehr als zehn Prozent (10 %) gestiegen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bekanntgabe der Preisänderung zu annullieren, und zwar in dem Sinn, dass Zuidberg dem Auftraggeber gegenüber in diesem Fall unter keiner Bedingung verpflichtet ist, den dem Auftraggeber infolgedessen ggf. entstandenen Schaden zu erstatten.

7 LIEFERFRIST

- 7.1 Die von Zuidberg im Rahmen eines Vertrags angegebene Lieferfrist betrifft immer eine annähernde Angabe und gilt also nie als Endfrist, vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien. Eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist erteilt in keinem Fall ein Recht auf Entschädigung.
- 7.2 Die von Zuidberg angegebene Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn eine Einigung über sämtliche (technischen) Einzelheiten erreicht ist, alle erforderlichen Angaben und dergleichen sich im Besitz von Zuidberg befinden und sämtliche erforderlichen Bedingungen für die Durchführung des Vertrags erfüllt wurden.
- 7.3 Bei der Feststellung der Lieferfrist geht Zuidberg davon aus, dass sie den Auftrag unter den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Umständen ausführen kann.
- 7.4 Handelt es sich um andere Umstände als die, die Zuidberg im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt waren, kann Zuidberg die Lieferfrist um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, den Vertrag unter den geänderten Umständen zu erfüllen. Können die Tätigkeiten infolgedessen nicht in die Planung von Zuidberg aufgenommen werden, werden diese durchgeführt bzw. fertiggestellt, sobald die Planung von Zuidberg dies zulässt.
- 7.5 Handelt es sich um einen Aufschub von Verpflichtungen von Zuidberg wegen einer Pflichtverletzung des Auftraggebers, wird die Lieferfrist um die Dauer des Aufschubs verlängert. Können die Tätigkeiten infolgedessen nicht in die Planung von Zuidberg aufgenommen werden, werden diese durchgeführt bzw. fertiggestellt, sobald die Planung von Zuidberg dies zulässt.
- 7.6 Zuidberg befindet nach einer Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist bzw. der Lieferfrist nach einer Verlängerung aufgrund der Artikel 7 Abs. 4 und 7 Abs. 5 dieser Bedingungen in Bezug auf Produkte nur dann im Verzug, wenn sie vom Auftraggeber eine schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat, in der ihr eine Frist von einem (1) Monat gewährt wird, um zu liefern, und die entsprechende Erfüllung auch innerhalb dieser Frist ausbleibt. Der Auftraggeber hat im Falle eines Rücktritts keinen Anspruch auf Entschädigung, ausgenommen, wenn die Überschreitung der letztgenannten Frist auf Absicht bzw. grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung von Zuidberg bzw. ihres Führungspersonals zurückzuführen ist.

8 TRANSPORT, GEFAHR UND LIEFERUNG VON PRODUKTEN

- 8.1 Die Gefahr der dem Auftraggeber zu liefernden Produkte geht ab dem Lager von Zuidberg („Standort des Werks“ (ex works), wie dies in der neuesten Fassung der ICC INCOTERMS steht) auf ihn über. Sämtliche Produkte werden jederzeit auf Gefahr des Auftraggebers transportiert. Die Produkte werden von oder im Auftrag von Zuidberg unversichert transportiert, ausgenommen, wenn der Auftraggeber Zuidberg rechtzeitig darum bittet, die Produkte während des Transports auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.
- 8.2 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien hat der Auftraggeber die Aus- und Einfuhrzölle, Abfertigungsgebühren, Steuern und etwaige andere aufgrund des Transports und der Lieferung der Produkte durch Zuidberg anfallenden behördlichen Gebühren, gleichgültig welcher Art, zu übernehmen.
- 8.3 Zuidberg hat ihre Lieferungspflicht erfüllt, indem sie die Produkte dem Auftraggeber im vereinbarten Zeitpunkt in ihrem Lager zur Verfügung stellt. Der vom Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers unterzeichnete Lieferschein bzw. die zugehörigen Anlagen des Beförderers liefern den vollständigen Beweis der Lieferung, dass Zuidberg die im Lieferschein bzw. in den zugehörigen Anlagen genannten Produkte geliefert hat.
- 8.4 Die Bereitstellung zur Lieferung der bestellten Produkte von Zuidberg an den Auftraggeber wird der Lieferung dieser Produkte gleichgestellt. Weigert sich der Auftraggeber, die zur Lieferung angebotenen Produkte in Empfang zu nehmen, lagert Zuidberg die betreffenden Produkte während fünfzehn (15) Tagen nach dem Datum des Angebots an einem von ihr bestimmten Standort. Nach Ablauf dieser Frist ist Zuidberg nicht länger verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten Produkte für den Auftraggeber zur Verfügung zu halten, und ist sie berechtigt, die Produkte einer Drittperson zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen. Der Auftraggeber bleibt dennoch verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, indem er die betreffenden Produkte auf erstes Ersuchen von Zuidberg zum vereinbarten Preis abnimmt, während der Auftraggeber auch verpflichtet ist, den Schaden von Zuidberg zu erstatten, der sich aus der vorherigen Weigerung des Auftraggebers ergibt, die betreffenden Produkte in Empfang zu nehmen, wobei darunter die Lager- und Transportkosten eingeschlossen sind.

9 EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

- 9.1 Sämtliche gelieferten Produkte bleiben ausschließlich Eigentum von Zuidberg bis zum Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag (bzw. den Verträgen) ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, bezahlt hat, wobei darunter Forderungen in Bezug auf Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten eingeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber verpflichtet, die von Zuidberg gelieferten Produkte getrennt von anderen Sachen und deutlich als Zuidberg-Eigentum gekennzeichnet zu lagern und entsprechend dauerhaft zu versichern.
- 9.2 Solange die gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit weder belasten noch veräußern.
- 9.3 Nachdem sich Zuidberg auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen hat, darf sie die gelieferten Produkte zurückholen. Der Auftraggeber gestattet es Zuidberg, den Ort zu betreten, wo sich die Produkte befinden.
- 9.4 Wenn sich Zuidberg nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Produkte vermischt, verarbeitet oder verbunden wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildeten Produkte an Zuidberg zu verpfänden oder mit einem Grundpfandrecht zu belasten.

10 BEANSTANDUNGSFRISTEN UND GARANTIE

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Zuidberg gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen sofort nach der Lieferung (bzw. Übergabe) auf sichtbare Mängel zu kontrollieren. Bei sichtbaren Mängeln hat der Auftraggeber dies Zuidberg innerhalb einer Frist von (14) Tagen nach dem Lieferdatum schriftlich und begründet zu melden, im Unterlassungsfall gelten die gelieferten Produkte als akzeptiert.
- 10.2 Andere Mängel an gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen sind Zuidberg innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Entdeckung bzw. nachdem sie vernünftigerweise zu entdecken gewesen wären, schriftlich und begründet zu melden, im Unterlassungsfall gelten die gelieferten Produkte als akzeptiert.
- 10.3 Sollten die Parteien keine Einigung zur Frage erzielen, ob es sich um einen Mangel handelt, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingesetzt. Der Sachverständige wird in Rücksprache mit dem Auftraggeber von Zuidberg bestimmt. Die entsprechenden Kosten hat die (zum größten Teil) unterlegene Partei zu

- übernehmen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen.
- 10.4 Beanstandungen irgendwelcher Art in Bezug auf die Erfüllung eines Vertrags durch Zuidberg schieben die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf und können Zuidberg nur schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.5 Für Zuidberg besteht in Bezug auf eine eingereichte Beanstandung in keiner Weise irgendeine Verpflichtung, falls der Auftraggeber Zuidberg gegenüber seine sämtlichen Verpflichtungen (sowohl finanziell als auch anderweitig) nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.
- 10.6 Eine Forderung in Bezug auf ein von Zuidberg geliefertes Produkt bzw. eine erbrachte Dienstleistung kann keinen Einfluss auf früher gelieferte oder noch zu liefernde Produkte bzw. auf früher erbrachte oder noch zu erbringende Dienstleistungen haben, auch nicht, wenn diese Produkte bzw. Dienstleistungen für die Erfüllung desselben Vertrags durchgeführt wurden oder werden.
- 10.7 Zuidberg wendet eine Garantiefrist von achtzehn (18) Monaten auf von ihr gelieferte Produkte an. Die Bedingungen, unter denen eine Garantie erteilt wird, stehen in den „Allgemeinen Garantiebedingungen von Zuidberg“, wobei diese Bedingungen unlösbarer Teil der vorliegenden Bedingungen sind. Sie können auf der Website von Zuidberg konsultiert werden.

11 VERFALLSFRISTEN

- 11.1 Rechtliche Forderungen und andere Befugnisse des Auftraggebers – gleichgültig, aus welchem Grund - im Zusammenhang mit gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen Zuidberg gegenüber erlöschen nach zwölf (12) Monaten nach dem Datum, an dem dem Auftraggeber diese Rechte und Befugnisse bekannt wurden bzw. ihm das Bestehen dieser Rechte und Befugnisse vernünftigerweise bekannt sein konnte, bei Zuidberg jedoch vor Ablauf dieser Frist aus diesem Grund kein Schadensersatzanspruch schriftlich erhoben wurde.
- 11.2 Falls der Auftraggeber innerhalb der in Artikel 11 Abs. 1 genannten Frist bei Zuidberg einen schriftlichen Schadensersatzanspruch einreicht, erlischt jegliche entsprechende Forderung des Auftraggebers ebenfalls, falls Zuidberg nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Monaten nach dem Eingang der betreffenden schriftlichen Schadensersatzforderungen aufgrund von Artikel 17 der Bedingungen vor dem zuständigen Gericht belangt wurde.

12 RÜCKTRITT

- 12.1 Zuidberg hat das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass Zuidberg in diesem Rahmen dem Auftraggeber gegenüber zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist, falls:
- Zuidberg den Auftraggeber in Verzug gesetzt hat und eine Frist von (mindestens) fünf (5) Tagen gewährt hat, wenn:
- (a) der Auftraggeber eine der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- In allen anderen Fällen, ohne dass eine Verpflichtung zur Inverzugsetzung seitens Zuidberg besteht, darunter, falls:
- (b) dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt worden ist oder er einen entsprechenden Antrag eingereicht hat;
 - (c) der Auftraggeber für insolvent erklärt wurde oder ein Insolvenzantrag gegen den oder vom Auftraggeber eingereicht wird;
 - (d) von einer Drittperson eine Forderungs- oder Vollstreckungspfändung zulasten des Auftraggebers bestellt wird;
 - (e) der Auftraggeber eine juristische Person ist und die juristische Person aufgelöst wird bzw. - falls der Auftraggeber eine natürliche Person ist - der Auftraggeber stirbt oder nicht mehr fähig ist, sein Unternehmen zu betreiben;
 - (f) weitere Umstände eintreten, die die Eintreibungsmöglichkeiten von Zuidberg gefährden, dies ganz nach Ermessen von Zuidberg.

- 12.2 Findet ein Rücktritt vom Vertrag aus einem oder mehreren der oben unter Artikel 12.1 genannten Gründe statt, hat Zuidberg das Recht auf Erstattung des ihr entstehenden Vermögensschadens durch den Auftraggeber.

13 HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

- 13.1 Zuidberg ist dem Auftraggeber gegenüber nur für Schäden haftbar, wenn er diese als unmittelbare Folge (das bedeutet unmittelbaren Schaden) grober Fahrlässigkeit oder Absicht seitens Zuidberg erleidet.
- 13.2 Zuidberg ist in keinem Fall haftbar für:
- (a) mittelbaren Schaden wie insbesondere Unternehmens-, Folge- oder Verzögerungsschaden des Auftraggebers

- (darunter Betriebsstörung, Ausfall von Einkünften usw.), gleichgültig, aufgrund welcher Ursache. Der Auftraggeber hat sich nötigenfalls gegen solchen Schaden ordnungsgemäß zu versichern;
- (b) Schaden, entstanden durch Mängel, die ihre Ursache in vom Auftraggeber gelieferten Materialien, Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder von Drittpersonen im Widerspruch zu den von Zuidberg erteilten Anweisungen bzw. im Widerspruch zum Vertrag und diesen Bedingungen haben;
- (c) Schaden irgendwelcher Art, der entstanden ist, weil oder nachdem der Auftraggeber die gelieferten Produkte in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet, an Drittpersonen geliefert hat bzw. diese in Gebrauch nehmen, bearbeiten oder verarbeiten oder an Drittpersonen hat liefern lassen;
- (d) Schaden, der durch Handlungen bzw. Unterlassungen von Drittpersonen, darunter von Zuidberg eingesetzten Hilfspersonen, entstanden ist.
- 13.3 Falls und soweit Zuidberg für einen Schaden des Auftraggebers haftbar sein sollte, beschränkt sich diese Haftung jederzeit auf den 50 % des Rechnungsbetrags zuzüglich MwSt. in Bezug auf die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen und zwar bis zu einem Betrag, der im Rahmen einer etwaigen Haftpflichtversicherung vom Versicherer von Zuidberg anerkannt und aufgrund eines Schadensberichts ausgezahlt wird, zuzüglich der (etwaigen) Selbstbeteiligung von Zuidberg im Rahmen dieser Versicherung. Eine Reihe zusammenhängender, Schaden verursachender Ereignisse gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein einziges Ereignis bzw. einziger Schadensfall.
- 13.4 Sollte zugunsten von Zuidberg im Zeitpunkt des Schadensfalles aufgrund irgendeiner Haftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund keine Auszahlung stattfinden, beschränkt sich die Haftung von Zuidberg jederzeit auf 50 % des Rechnungsbetrags zuzüglich MwSt. in Bezug auf die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen, auf die sich die Haftung von Zuidberg bezieht.
- 13.5 Die in Artikel 13 Abs. 1 bis 13 Abs. 4 aufgenommenen Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung gelten auch für das Personal von Zuidberg und die Hilfspersonen, die von Zuidberg bei der Erfüllung eines Vertrags eingesetzt werden.
- 14 HÖHERE GEWALT**
- 14.1 Unter höherer Gewalt wird eine Pflichtverletzung in der Erfüllung eines Vertrags verstanden, die Zuidberg nicht zu vertreten hat.
- 14.2 Unter höherer Gewalt im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 wird in jedem Fall insbesondere eine Pflichtverletzung aufgrund folgender Tatsachen verstanden:
- (a) Probleme bzw. schwere Störungen des Produktionsverfahrens bei Zulieferern von Zuidberg, darunter bei Versorgungsbetrieben
 - (b) die Nichtlieferung erforderlicher Materialien durch Drittpersonen
 - (c) Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen
 - (d) Arbeitsniederlegung
 - (e) übermäßiger Krankheitsausfall des Personals von Zuidberg
 - (f) Feuer
 - (g) besondere Witterungsverhältnisse (z. B. Überschwemmungen)
 - (h) behördliche Maßnahmen (sowohl national als auch auf europäischer Ebene), darunter Ein- und Ausfuhrverbote und In- und Ausfuhrbeschränkungen
 - (i) Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Aufstand, Belagerungszustand
 - (j) Sabotage
 - (k) Transportstockungen
 - (l) Maschinenbruch.
- 14.3 Im Fall von höherer Gewalt hat Zuidberg die Wahl, entweder die Erfüllung des Vertrags aufzuschieben, bis die Einwirkung der höheren Gewalt nicht mehr besteht, oder vom Vertrag, je nachdem, ob zuerst ein Aufschub gewählt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in beiden Fällen kein Recht auf irgendeine Entschädigung. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von Zuidberg durch die Einwirkung höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage an, ist auch der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag teilweise (für die Zukunft) zurückzutreten, in dem Sinne, dass Zuidberg nach Artikel 14 Abs. 4 berechtigt ist, die bereits durchgeführten Tätigkeiten zu fakturieren. Bei einem teilweisen Rücktritt besteht keine Verpflichtung zur Erstattung des (etwaigen) Schadens.
- 14.4 Sollte Zuidberg beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, ist sie berechtigt, die bereits gelieferten Dienstleistungen gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es sich um einen gesonderten Vertrag handelte.

15 GEHEIMHALTUNG

- 15.1 Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen dieses Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erfahren haben. Information gilt als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus dem Wesen der Informationen ergibt.
- 15.2 Sollte Zuidberg aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines gerichtlichen Urteils verpflichtet sein, auch vom Gesetz oder vom zuständigen Gericht bezeichneten Drittpersonen vertrauliche Information zu erteilen, und sollte sich Zuidberg in diesem Rahmen nicht auf ein gesetzliches bzw. vom zuständigen Gericht anerkanntes oder erlaubtes Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, ist Zuidberg nicht zu einer Entschädigung verpflichtet und ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

16 GEISTIGES EIGENTUM

- 16.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen behält Zuidberg die Urheberrechte und sämtliche gewerblichen Eigentumsrechte auf von ihr abgegebene Angebote, ausgehändigte Abbildungen, Pläne, (Proben bzw.) Muster, Software, gelieferte Produkte und dergleichen.
- 16.2 Die Rechte auf die in 16 Abs. 1 genannten Angaben bleiben Eigentum von Zuidberg, ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber die Kosten für die entsprechende Erstellung in Rechnung gestellt wurden. Diese Angaben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Zuidberg vom Auftraggeber weder kopiert, verwendet noch Drittpersonen gezeigt werden.

17 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Auf alle von Zuidberg geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2 Sämtliche Streitigkeiten zwischen Zuidberg und einem innerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Auftraggeber (der satzungsmäßiger Sitz ist maßgeblich) werden ausschließlich vom Gericht in Zwolle (Niederlande) behandelt.
- 17.3 Sämtliche Streitigkeiten zwischen Zuidberg und einem außerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Auftraggeber (der satzungsmäßiger Sitz ist maßgeblich) werden von einem Schiedsgericht behandelt. Ausschließlich das niederländische Institut für das Schiedsgerichtswesen

(Nederlands Arbitrage Instituut (NAI)) in Rotterdam ist zuständig, sich mit einer Streitigkeit zwischen den Parteien zu befassen.

Fassung: 16. Oktober 2013